

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 20. März 2020 | Nummer 3/2020 | 30. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten, sowie den Verdienstausschlag und an FraktionszuwendungenSeite 1
- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Steinhöfel, Ortslagen Steinhöfel, Friedrichsfelde, Neuhaus gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch.....Seite 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen EreignissenSeite 4
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“ der Stadt AngermündeSeite 4

Amtliche Mitteilungen

- Ausschreibung zur Neubesetzung einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Angermünde.....Seite 6
- Hinweise zur Kulturförderung der Stadt Angermünde und des Landkreises UckermarkSeite 6
- Förderprogramm Kulturelle Bildung BrandenburgSeite 6
- Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde.....Seite 6
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft CrussowSeite 7
- Erstellung eines einfachen Mietspiegels.....Seite 7

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie den Verdienstausschlag und an Fraktionszuwendungen

Aufgrund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 04.03.2020 folgende „Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, ihrer Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie den Verdienstausschlag und Fraktionszuwendungen“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde und ihrer

Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Beiratsmitglieder sowie den Verdienstausschlag und die Fraktionszuwendungen.

§ 2

Grundsätze

Mit der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung sind alle mit dem Amt verbundenen sowie sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Nimmt eine in § 1 benannte ehrenamtlich tätige Person unentschuldigt nicht an Sitzungen seines Organs teil, verringert sich die Aufwandsentschädigung nach § 4 um den Satz der für die versäumten Sitzungen zu

– Amtliche Bekanntmachungen –

zahlenden Sitzungsgelder, soweit nicht ausschließlich Sitzungsgelder zu zahlen sind. Wird das Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung einzustellen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 erfolgt erst wieder ab dem Monat, in dem der ehrenamtlich Tätige sein Mandat wieder aufnimmt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 4 und 5 sowie die Sitzungsgelder werden zum Ende jedes Quartals für die vorangegangenen 3 Monate gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem ersten Zusammentreffen des jeweiligen Gremiums (konstituierende Sitzung), er entfällt mit der Beendigung der Handlungsfähigkeit des bisherigen Gremiums am Tag der konstituierenden Sitzung. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 90,00 € je Monat.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 €, der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält 290,00 € und die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten 95,00 € je Monat.
Im Falle der Vertretung erhält der Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung je angefangenen Monat der Vertretung 190,00 € (1/2), wobei die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden entsprechend zu kürzen ist. Ist die Funktion des Vorsitzenden länger als drei Monate nicht besetzt und wird von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung ab dem dritten Monat die volle Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 €. Im Falle der Vertretung bei den Ausschüssen ist analog zu verfahren.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 100,00 € je Monat.
- (3) Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ortsteil bis 500	220,00 €
Ortsteil mit mehr als 500 Einwohnern	300,00 €

 je Monat.
Maßgeblich ist der Stand des Einwohnermeldeamtes v. 30.06. des Vorjahres. Mitglieder der Ortsbeiräte, die den Ortsvorsteher im Amt vertreten, erhalten je angefangenem Monat der Vertretung den hälftigen Betrag der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers, wobei die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers entsprechend zu kürzen ist. § 5 Abs. 1 Satz 3 ist bezogen auf die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers analog anzuwenden.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je Monat.

§ 6

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (3) Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für jede Teilnahme an einer Sit-

zung des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.

- (4) Mitglieder von Beiräten der Stadtverordnetenversammlung erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung im Rahmen der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 18,00 €.

§ 7

Verdienstausschlag

- (1) Der Verdienstausschlag gilt für den in § 1 genannten Personenkreis und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstsatz des Verdienstausschlages beträgt je Stunde 19,00 €.
- (3) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
- (4) Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Verdienstausschlag nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Stadtverordnete wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Fahrtkosten werden für alle Fahrten zu Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung erstattet. Sie können in begründeten Fällen auch bei Überschreitung des Stadtgebietes erstattet werden.
- (2) Dienstreiseaufträge werden vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet und genehmigt. Bei einer Versagung hat sich der Hauptverwaltungsbeamte mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ins Einvernehmen zu setzen.
- (3) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (4) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Sätzen der Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (5) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertretern oder anderen Stadtverordneten aus Anlass der Repräsentation der Stadtverordnetenversammlung entstehen, gelten die Absätze 2-3 entsprechend.

§ 9

Fraktionsgelder/Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben entstehenden tatsächlichen sachlichen und personellen Aufwendungen einen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 100,00 € monatlich. Des Weiteren wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 € für jedes Fraktionsmitglied gewährt. Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Grundsätze der Verwendung und Abrechnung eine gesonderte detailliertere Regelung treffen.
- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen stehen allen Fraktionen Räumlichkeiten in der Verwaltung zur Verfügung. Diese sollen je Fraktion über eine abschließbare Lagermöglichkeit für Unterlagen verfügen.
- (3) Die den Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel sind bis zum 28.02. des Folgejahres gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten abzurechnen. Erfolgt die Abrechnung nicht fristgemäß, wird die Weiterzahlung so lange eingestellt bis die Abrechnung erfolgt ist. Überzahlungen des Vorjahres werden mit der Zahlung des laufenden Jahres verrechnet.

§ 10

Entschädigung für Aufwendung zur Anschaffung von Informationstechnik

Für die Anschaffung von Informationstechnik (Tablets, Notebooks oder vergleichbarere Geräte) im Rahmen der Tätigkeit der Stadtverordnetenver-

– Amtliche Bekanntmachungen –

sammlung oder ihrer Ausschüsse kann Mitgliedern der Vertretungskörperschaft einmal pro Wahlperiode ein Zuschuss von 100,00 €, soweit sie nicht als Sachausstattung bereitgestellt wird, gewährt werden.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 09.03.2020

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der

BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 09.03.2020

F. Bewer
Bürgermeister

Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Steinhöfel, Ortslagen Steinhöfel, Friedrichsfelde, Neuhaus gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 04.03.2020 mit Beschluss Nr. BV-003/2020 gemäß § 10 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Steinhöfel, Ortslagen Steinhöfel, Friedrichsfelde, Neuhaus gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 05.03.2020

Bewer
Bürgermeister

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8) i. V. mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird für die Stadt Angermünde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.03.2020 Folgendes verordnet:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen zu

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| – dem Aktionstag „Frühling“ | am 19.04.2020 |
| – den Wirtschafts- und Kulturtagen | am 26.04.2020 |
| – dem Stadtfest | am 07.06.2020 |
| – dem 2. Adventssonntag, Gänsemarkt | am 06.12.2020 |
- in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf die gesamte Stadt Angermünde.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 11.03.2020

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 11.03.2020

F. Bewer
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen vom 11.03.2020 verkündet.

Angermünde, den 11.03.2020

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“ der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat am 12.10.2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Pinnow“ aufzustellen. Um die Öffentlichkeit über Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Stadt Angermünde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch.

Plangebiet:

Das Plangebiet umfasst den mittleren Teil des Windeignungsgebiets 23 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim und liegt östlich der Ortslage Frauenhagen. Der Geltungsbereich ist zwischen Pinnow und Schönermark zu verorten. – Abb. 1: Lage des Plangebietes (Seite 5)

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke:

- der Gemarkung Frauenhagen, Flur 1: Flurstücke 252 (tw), 256 (tw), 257 (tw), 258 (tw), 259 (tw), 260 (tw), 261/1 (tw), 261/2 (tw), 262 (tw), 263 (tw), 264, 265, 267, 268, 269 (tw), 270 (tw), 271 (tw), 312 (tw), 322, 323 (tw) sowie
- der Gemarkung Frauenhagen, Flur 6: Flurstücke 1 (tw), 2 bis 8, 9 (tw), 11 (tw), 21 (tw), 22, 24 (tw), 27 (tw), 65 (tw), 66 (tw), 67 (tw), 68 (tw), 69 (tw), 85 (tw) und 86 (tw).

Die Flächen einiger Flurstücke befinden sich nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich verfügt über eine Größe von ca. 70 ha.

Ziele der Planung:

Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sowie Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Im Plangebiet sind zwischen 2002 und 2012 bereits 9 Windkraftanlagen unterschiedlicher Betreiber errichtet worden. Im Zuge des Repowerings soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Anzahl der Altanlagen zu reduzieren und durch leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanorentwurf „Windeignungsgebiet Pinnow“ der Stadt Angermünde erfolgt in der Zeit vom

30.03.2020 bis 04.05.2020.

Einsichtnahme:

Der Bebauungsplanorentwurf wird mit der Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Angermünde bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort:

Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde

– Amtliche Bekanntmachungen –

Zeiten:

während der Dienststunden
Montag, Donnerstag und Freitag
Dienstag

von 09:00 bis 12:00 Uhr
von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
geschlossen

Mittwoch

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.angermuende.de/web/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Windweidungsgebiet Pinnow“ der Stadt Angermünde schriftlich oder während

der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Angermünde vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan „Windweidungsgebiet Pinnow“ der Stadt Angermünde unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, den 05.03.2020

Frederik Bewer
Bürgermeister

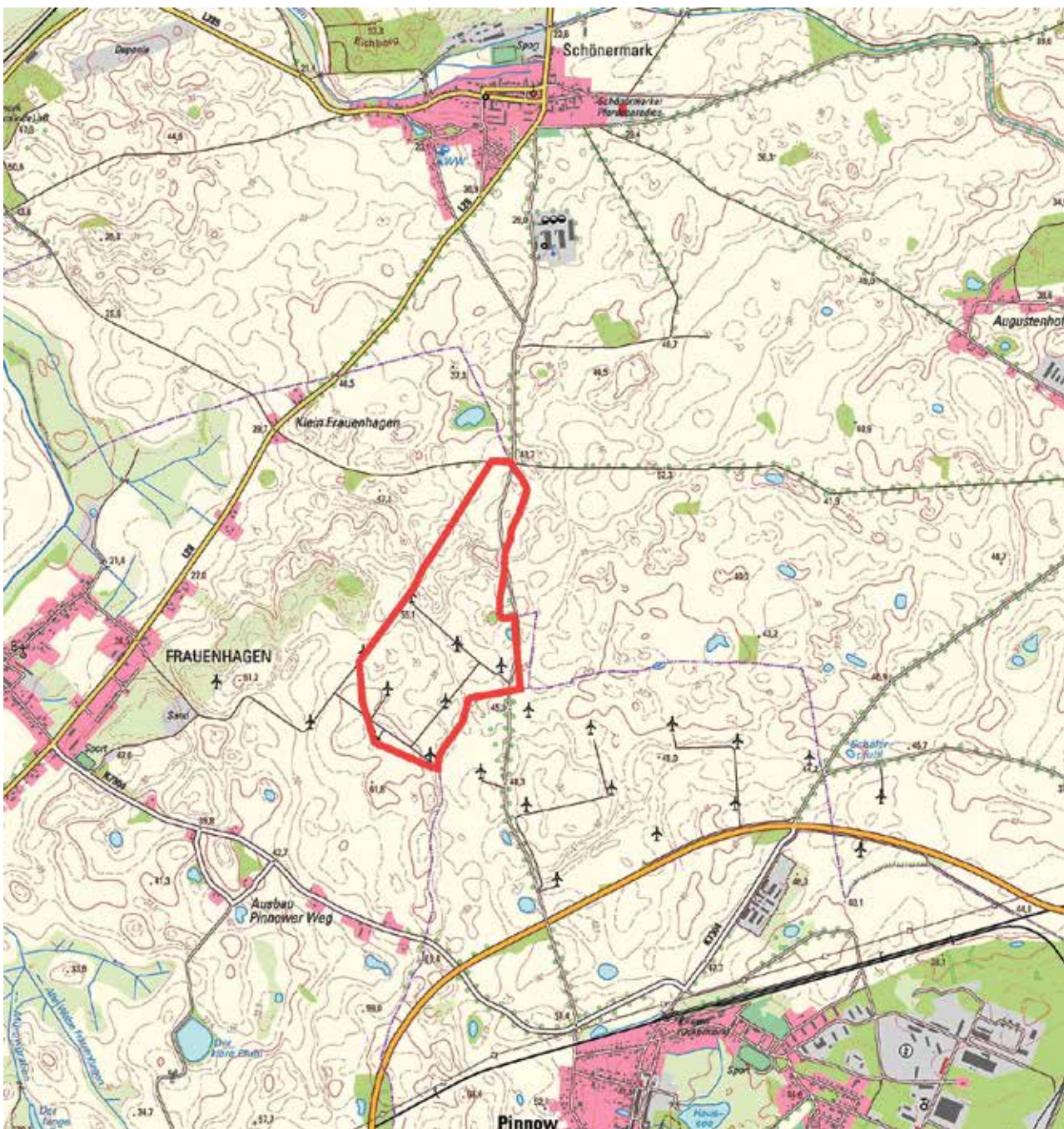


Abb. 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

– Amtliche Mitteilungen –

Ausschreibung zur Neubesetzung einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Angermünde

Die Schiedsstelle der Stadt Angermünde ist neu zu besetzen, da die Amtszeit der amtierenden Schiedsperson im 2. Quartal 2020 endet. Aus diesem Grund sucht die Stadt Angermünde interessierte Bürger und Bürgerinnen, die dieses Ehrenamt übernehmen möchten.

Aufgaben der Schiedsstelle sind Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie Schlichtungsverfahren in einfachen Strafsachen und dem Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage bei Gericht.

Die Schiedsperson muss das 25. Lebensjahr vollendet haben, das Wahlrecht besitzen und im Bereich der Schiedsstelle, also in der Stadt Angermünde oder in ihren Ortsteilen, wohnen. Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung für 5 Jahre gewählt und von Direktor des Amtsgerichts-

tes Schwedt/Oder bestätigt.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Tätigkeit als Schiedsperson haben, werden gebeten, ihre Bewerbung bis zum 30.04.2020 bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Wirtschaft und Ordnung, Markt 24, 16278 Angermünde einzureichen.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung:

S. Splinter

Telefon: 03331 260017

E-Mail: s.splinter@angermuende.de

Hinweise zur Kulturförderung der Stadt Angermünde und des Landkreises Uckermark

Kulturförderung Stadt Angermünde

Anträge für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung kultureller, künstlerischer und kulturgeschichtlicher Projekte und Veranstaltungen mit einem Fördervolumen ab 800,- Euro für das Jahr 2021 müssen bis zum 15.04.2020 dem Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales der Stadt Angermünde vorliegen. Für kleinere Veranstaltungen und Projekte im laufenden Jahr ist nach Maßgabe des Haushaltes eine Antragstellung bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn möglich.

Die Kulturförderrichtlinie und Antragsformulare sind auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter [www.angermuende.de/Bürgerservice/Formulare/Bildung, Kultur, Soziales/Kulturförderung](http://www.angermuende.de/Bürgerservice/Formulare/Bildung,%20Kultur,%20Soziales/Kulturförderung) oder im Fachbereich Bildung, Kultur und Soziales der Stadtverwaltung erhältlich.

Ansprechpartnerin im Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales:

Andrea Frick, Telefon: 03331 – 26 00 93, E-Mail: a.frick@angermuende.de

Kulturförderung Landkreis Uckermark

Anträge für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im kulturellen Bereich für das Jahr 2021 müssen dem Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus bis zum 01.10.2020 vorliegen (Eingangsfrist). In begründeten Einzelfällen kann als Ausnahme für besondere Projekte im betreffenden Haushaltsjahr eine Antragstellung spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn erfolgen.

Die Förderrichtlinie und Antragsformulare sind auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter [www.uckermark.de / Kultur / Kulturförderung](http://www.uckermark.de/Kultur/Kulturförderung) oder im Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur, Tourismus des Landkreises Uckermark erhältlich.

Ansprechpartner/in:

Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur, Tourismus

Telefon: 03984 – 70 11 80, E-Mail: kreisentwicklung@uckermark.de

Förderprogramm Kulturelle Bildung Brandenburg

Die Plattform Kulturelle Bildung weist darauf hin, dass im Rahmen des **Förderprogramms „Kulturelle Bildung und Partizipation 2020“** Anträge für die **Förderlinie 1** gestellt werden können. **Die Förderlinie 1 umfasst eine Projektförderung ab 2.500 Euro** (Projektlaufzeit: frühestens 01.07.2020 bis maximal 31.12.2020). Die Ausschreibung **endet am 15. Mai 2020**. Informationen und Dokumente zum Förderprogramm und zur Antragstellung sind im Internet abrufbar unter www.plattformkulturellebildung.de. Alle Antragsunterlagen sind per E-Mail an foerderung@gesellschaft-kulturgeschichte.de und mit rechtskräftiger Unterschrift zusätzlich postalisch zu senden an:

Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH

Plattform Kulturelle Bildung

Schloßstraße 12 / 14467 Potsdam

Ansprechpartnerinnen:

Regionalbüro Eberswalde, Maria Gleu, Tel. 03334 - 835 09 84

E-Mail: m.gleu@gesellschaft-kultur-geschichte.de

Projektleitung Kulturelle Bildung: Ulrike Erdmann Tel.: 0331 - 582 41 699

E-Mail: plattformkb@gesellschaft-kultur-geschichte.de

Mitteilung des Fundbüros der Stadt Angermünde

Im Fundbüro der Stadt Angermünde sind folgende Fundsachen vorhanden.

Die Eigentümer werden gebeten, bis zum 30.04.2020 Ihr Eigentum im Ordnungsamt, Heinrichstr. 12, abzuholen.

Über diesen Zeitraum hinaus gelten die Regelungen der §§ 973 und 976 BGB.

Kategorie Fahrrad

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Damenfahrrad 26 Zoll	15/10/19	Oktober 2019
2	BMX-Fahrrad	7/11/19	Oktober 2019
3	Mountainbike 28 Zoll	2/1/20	Dezember 2019
4	Damenfahrrad 26 Zoll	31/1/20	Januar 2020
5	Herrenfahrrad	18/2/20	Februar 2020

– Amtliche Mitteilungen –

Kategorie Schlüssel

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	1 Schlüssel mit Anhänger	3/12/19	November 2019
2	1 Schlüssel am Ring mit 2 Anhängern am Schlüsselband mit Aufschrift	10/12/19	Dezember 2019
3	Schlüsseltasche mit 2 Schlüsselbunden, jeweils 3 Schlüssel	17/1/20	Januar 2020
5	1 Schlüssel am Filzband mit Aufschrift	26/2/20	Februar 2020

Kategorie Sonstiges

Lfd. Nr.	Fundgegenstand	AZ	Funddatum
1	Kinderwagen mit diversen Decken	17/12/19	Dezember 2019
2	Rollator und Klapphocker	31/1/20	Januar 2020
3	2 Fahrradcomputer	27/2/20	Februar 2020

Ordnungsamt

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Crussow

Der Vorstand der JGS Crussow lädt alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Crussow zur Jahreshauptversammlung am Freitag den 17.04. 2020 um 19.00 Uhr in 16278 Angermünde OT Crussow, Angermünder Str. 12, bei der Agrar GmbH Crussow, ein.

Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 12.04.2019
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers über das Geschäftsjahr 2019/2020
4. Finanzbericht 2019/2020 durch den Kassenführer und Bericht der Rech-

- nungsprüfer
5. Bericht der Jagdpächter zum Abschussplan 2019/2020
6. Diskussion
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2019/2020
8. Neuwahl Vorstand lt. Satzung
9. Beschluss zur Pachtauszahlung 2020/2021
10. Sonstiges

Olaf Radecker
(Jagdvorsteher)

Erstellung eines einfachen Mietspiegels – Erfassung von Erhebungsdaten

Die Stadt Angermünde bereitet gegenwärtig die Erfassung von Daten für die Erstellung eines einfachen Mietspiegels für Angermünde vor. Dazu werden in den nächsten Tagen Briefe an Wohnungsverwaltungen und Wohnungsermieter mit der Bitte um Auskunft verschickt. Der einfache Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 BGB) im frei finanzierten Wohnungsbau, der von Städten in Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessengruppen (z. B. Mieter- und Vermieterverbände, Mieterverein Uckermark e. V. und Gutachterausschuss des LK UM) aufgestellt wird.

Für alle frei finanzierten Mietobjekte ab drei Wohnungen werden Vergleichsmieten sowie weitere Angaben, wie beispielsweise Baujahr des Hauses und Qualität der Wohnungsausstattung, zum Stichtag 29.02.2020 erhoben. Die Angaben sind freiwillig und unterliegen den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Öffentlich geförderte Wohnungen oder Wohnungen, deren Wohnungsinhaber Miteigentümer oder Verwandter des Eigentümers ist, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

Ziel des Mietspiegels ist es, Transparenz und Vergleichbarkeit im Hinblick auf die Nettokaltmiete vor Ort herzustellen. Der Mietspiegel bietet einen objektiven Vergleichsmaßstab für Wohnungssuchende, Mieter und Vermieter, die beispielsweise auf Grundlage eines Mietspiegels für Mietverhandlungen den ortsüblichen Mietzins heranziehen können.

Zur Ermittlung eines repräsentativen Abbildes der Mietwerte in Angermünde ist es wichtig, dass möglichst viele Erhebungsdaten zur Verfügung stehen.

Daher bittet die Stadt um rege Unterstützung. Der Erhebungsbogen kann als Datei bzw. auch in Form einer Erfassungsliste für mehrere Wohnungen über die Internetseite der Stadt Angermünde abgerufen werden: www.angermuende.de/buergerservice/formular

Für die postalische Antwort kann der Hausbriefkasten am Rathaus (Markt 24) kostenfrei genutzt werden.

Ansprechpartner:
Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales
Frau Anette Pecat
Telefon: 0 33 31/26 00 23
Fax: 0 33 31/26 00 45
E-Mail: a.pecat@angermuende.de
Rathaus Angermünde, Markt 24, Dachgeschoss, Zimmer: 3.12,

Schmidt
Fachbereichsleiterin Bildung, Kultur, Soziales

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0

